



# Satzung des Fördervereins des Berufskollegs Opladen e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Förderverein des Berufskollegs Opladen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Leverkusen Opladen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen am 19.5.1993 unter dem Aktenzeichen 12 VR 1467 eingetragen worden.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung insbesondere der Bildungs- und Erziehungsarbeit, des Schullebens sowie von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung am Berufskolleg Opladen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von Arbeitsgemeinschaften zur Ergänzung des Unterrichts
- die Unterstützung von bedürftigen Schülern im Hinblick auf Aufwändungen, die aus dem Schulleben entstehen
- die Förderung von Fort- und Weiterbildung in den Berufsfeldern der Schule
- die Verbesserung der Ausstattung und Ausgestaltung der Schule
- die Förderung von Beziehungen der Schule zu Wirtschaft, Verbänden und anderen gesellschaftlich relevanten Einrichtungen
- die Darstellung des Bildungsangebots der Schule in der Öffentlichkeit
- die Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten, die in Zusammenhang mit dem Schulleben stehen
- die Förderung der kommunikativen Kompetenz aller am Schulleben Beteiligter

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Verein das Land und den Schulträger in keiner Weise in ihren finanziellen Verpflichtungen der Schule gegenüber entbinden oder entlasten will.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Eine eventuell gewährte Einzugsermächtigung zum Beitragseinzug erlischt automatisch mit dem Austritt.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

Im Vorstand sind möglichst folgende Gruppen vertreten: Vertreter und Vertreterinnen

- der Schule
- der Ausbildungsbetriebe
- der Eltern
- der Lehrer und Lehrerinnen

Der Vorstand besteht im Einzelnen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in

Der Vorstand kann durch 3 weitere Beisitzer ergänzt werden.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne jede Vergütung aus.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

Vorstand im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand) ist:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende (qua Amt der/die Schulleiter/in)
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Kassierer/in

Jeweils 2 Vertreter des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Wahl und Aufgabe des Vorstands**

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl selbst ergänzen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Einnahmen im Sinne des Vereinszwecks. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ohne Einberufung einer Vorstandssitzung kann der/die Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Vorstandes herbeiführen. Bei einer solchen Abstimmung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder eine Äußerung abgibt. Für eine schriftliche Abstimmung ist eine Frist von mindestens einer Woche zu bestimmen. Äußerungen, die nach Ablauf einer Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf oder wenn mindestens 20% Mitglieder es verlangen, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Von § 10 abgesehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegen ihr:

- die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder auf 2 Jahre
- die Wahl von 2 Kassenprüfern bzw. -prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören
- die Prüfung der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer/innen
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Festlegung des Finanzplanes und der Mitgliedsbeiträge

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind 4 Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Auflösung darf nicht erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder entweder in der Versammlung oder schriftlich binnen einer Woche gegenüber dem Vorstand erklären, dass sie den Verein weiterführen wollen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Schulträger des Berufskollegs Opladen, der es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

## **§ 12 Niederschrift von Beschlüssen**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form einer Niederschrift beurkundet und von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Leverkusen, 21.02.2013